

Mitteilung zur Erbringung des Nachweises gemäß § 5 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV)

TKV § 5 richtet sich an Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit zeit- oder entfernungsabhängiger Tarifierung.

Die Einhaltung der Anforderungen an Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach § 5 Nr.1 und 2 TKV ist durch ein Qualitätssicherungssystem sicherzustellen oder einmal jährlich durch einen vereidigten, öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine vergleichbare Stelle überprüfen zu lassen.

1. Nachweisführung gemäß § 5 TKV

Als Nachweis zur Richtigkeit der Verbindungspreisberechnung nach § 5 TKV ist der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- die Prüfbescheinigung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme,
- das Prüfergebnis eines vereidigten, öffentlich bestellten Sachverständigen oder
- das Prüfergebnis einer vergleichbaren Stelle

vorzulegen.

Anforderungen an akkreditierte Zertifizierungsstellen wurden bereits in Vfg. 18/00, Amtsbl. 4/2000 der RegTP festgelegt.

Anforderungen an vereidigte, öffentlich bestellte Sachverständige nach TKV § 5 - Verbindungspreisberechnung-, ergeben sich aus § 36 Gewerbeordnung in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

2. Definition des Begriffes „vergleichbare Stelle“

Vergleichbare Stellen im Sinn von § 5 TKV sind juristische oder natürliche Personen, die ohne den formalen Status eines vereidigten, öffentlich bestellten Sachverständigen einzunehmen, eine gleichwertige Fachkompetenz zur Bewertung des dem Prüfbericht zugrundeliegenden Anwendungsbereiches besitzen und diese in geeigneter Form nachweisen können.

Es muss sich um eine „sachverständige Stelle“ handeln, die von dem nach § 5 TKV im Einzelfall zu prüfenden Unternehmen unabhängig ist.

Um den Erfordernissen der Gesetzgebung gerecht zu werden und eine sachgemäße und zuverlässige Sicherstellung der Anforderungen an die Verbindungspreisberechnung zu gewährleisten, sind vergleichbare Stellen im Sinn von § 5 TKV

- akkreditierte Zertifizierungsstellen für Qualitätsmanagementsysteme, die Prüfbescheinigungen nach § 5 TKV ausstellen dürfen; diese haben auch die Kompetenz und Berechtigung als vergleichbare Stelle nach § 5 TKV zu handeln und
- Stellen, die zur Bescheinigung der Eignung zur Nachweiserstellung gemäß § 5 TKV eine bestätigende, gutachterliche Stellungnahme beibringen.

Diese gutachterliche Stellungnahme bescheinigt der vergleichbaren Stelle die Einhaltung der allgemeinen und persönlichen Anforderungen an Stellen, die Nachweise nach § 5 TKV ausstellen dürfen und die Kompetenz der fachlichen Eignung.

Die Liste der zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme anerkannten Stellen kann unter folgender Adresse abgefordert werden:

RegTP 316-4b
Frau
Iris Ehlert

Tel: 0345 23122-24 oder -34
Fax: 0345 23122-12
mailto:iris.ehlert@regtp.de

oder unter der Anschrift. Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
Ref. 316
Philipp- Müller- Str.44/1

06110 Halle

Ab Februar 2001 ist auch eine Abfrage über das Internet möglich unter der Adresse:

<http://www.regtp.de/>
(Technische Regulierung Telekommunikation, Nachweisbearbeitung
gemäß TKV § 5)

Eine Bewertung als vergleichbare Stelle im Sinn von § 5 TKV wird nur im Rahmen der Prüfung von Nachweisen nach § 5 TKV Nr. 3 durch die Reg TP auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme vorgenommen.

3. Allgemeine und persönliche Anforderungen an vergleichbare Stellen im Sinn von § 5 TKV, soweit sie keine akkreditierten Zertifizierungsstellen sind

Stellen, die als vergleichbare Stelle im Sinn von § 5 TKV tätig werden wollen, müssen der gutachterlichen Stelle glaubhaft machen,

- dass sie über besondere Sachkunde auf dem Sachgebiet verfügen,
- dass Sie sich in dem Sachgebiet im erforderlichen Umfang fortbilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch pflegen,
- dass sie die Fähigkeit besitzen, das Fachwissen in Gutachtenform so zu gestalten, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind,
- dass sie Gutachten unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und zuverlässig erstellen,
- dass sie die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten,
- dass sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse nicht Dritten unbefugt mitteilen oder zum Schaden anderer oder zu Ihrem oder zum Nutzen anderer unbefugt verwenden,
- dass sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- dass sie bzw. ihre Vertreter keine einschlägigen Vorstrafen aufweisen und dies durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen,
- dass sie ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken und
- dass sie eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abgeschlossen haben.

Dazu ist ein Verfahren zu installieren, das inhaltlich und organisatorisch sicherstellt, dass vorgenannte Anforderungen eingehalten werden.

4. Anforderungen an Prüfberichte gemäß § 5 TKV

Der Nachweis einer vergleichbaren Stelle ist gleichwertig einem Prüfbericht im Sinn einer Vorlage nach § 5 TKV im Rahmen der jährlichen Begutachtung.

Die in der Vfg. 18 /00, Amtsbl. 4/2000 Nr.1 der RegTP festgeschriebenen Anforderungen an Sachverständigengutachten sind verbindlich für die Prüfberichte von vergleichbaren Stellen.

Die in Prüfbescheinigungen gemäß § 5 Nr.3 TKV getroffenen Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen an Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach § 5 Nr.2 TKV sowie über die Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 Nr.1 TKV zur Sicherstellung der Verbindungspreisberechnung sind entsprechend der den Anlagen 1 und 2 dargestellten Form zusammenzufassen und dem Nachweisbericht beizufügen.

5. Verfahrensweise bei ausgelagerten Teilprozessen

Angaben zu ausgelagerten Teilprozessen sind entsprechend Anlage 3 dieser Vfg. auszuführen und mit dem Nachweis der RegTP vorzulegen.

Für die ausgelagerten Teilprozesse gilt eine Kopie der Zusammenfassung der Prüfergebnisse des Nachweises entsprechend Anlage 1 und 2 dieser Vfg. von dem Teilprozess ausführenden Unternehmen als ausreichend, wenn der RegTP von diesem Unternehmen bereits ein vollständiger Nachweis entsprechend § 5 Nr.3 TKV vorliegt.

Für eine termingerechte, vollständige und lückenlose Nachweisvorlage gemäß § 5 TKV bei der RegTP trägt der nachweispflichtige Telekommunikationsanbieter die Verantwortung.

Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Die Vorlage des Nachweises gemäß § 5 TKV erfolgt als
Prüfbericht

Anforderungen wurden eingehalten:	eines vereidigten, öffentlich bestellten Sachverständigen	einer vergleichbaren Stelle
an die Erfassung der Verbindungszeitpunkte	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Abweichung der Systemuhr vom amtlichen Zeitnormal	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Entfernungserfassung zwischen den an einer Verbindung beteiligten Anschlüssen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Genauigkeit der Entgeltberechnung bei kontinuierlicher Zeiterfassung und bei der Erfassung von Zeitintervallen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Abrechnung von Rabatten und Zuschlägen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
die Abrechnung einzelner Kommunikationsfälle auf Guthabenbasis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Datenübertragung von Kommunikations-Datensätzen von der Datenerfassung zur Datennachverarbeitung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Protokollierung von entgeltbeeinflussenden Maßnahmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Unterschrift/ Stempel
der nachweisfertigen Stelle

Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Die Vorlage des Nachweises gemäß § 5 TKV erfolgt als
Prüfbescheinigung
 einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme

Das QM-System ist geeignet, Vertrauen in die Fähigkeit des TK-Anbieters zu schaffen die Anforderungen zu erfüllen:	
an die Erfassung der Verbindungszeitpunkte	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Abweichung der Systemuhr vom amtlichen Zeitnormal	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Entfernungserfassung zwischen den an einer Verbindung beteiligten Anschlüssen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Genauigkeit der Entgeltberechnung bei kontinuierlicher Zeiterfassung und bei der Erfassung von Zeitintervallen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Abrechnung von Rabatten und Zuschlägen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
die Abrechnung einzelner Kommunikationsfälle auf Guthabenbasis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Datenübertragung von Kommunikations-Datensätzen von der Datenerfassung zur Datennachverarbeitung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
an die Protokollierung von entgeltbeeinflussenden Maßnahmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Unterschrift/ Stempel
 der nachweisfertigenden Stelle

Übersicht der am Prozess der Verbindungspreisberechnung beteiligten Unternehmen

TEILPROZESS	wird ausgeführt von
Erfassung der Verbindungszeitpunkte	<hr/> Firma; Ansprechpartner <hr/> Straße <hr/> PLZ; Ort
Abweichung der Systemuhr vom amtlichen Zeitnormal	<hr/> Firma; Ansprechpartner <hr/> Straße <hr/> PLZ; Ort
Entfernungserfassung zwischen den an einer Verbindung beteiligten Anschlüssen	<hr/> Firma; Ansprechpartner <hr/> Straße <hr/> PLZ; Ort
Entgeltberechnung bei kontinuierlicher Zeiterfassung und bei der Erfassung von Zeitintervallen	<hr/> Firma; Ansprechpartner <hr/> Straße <hr/> PLZ; Ort

Übersicht der am Prozess der Verbindungspreisberechnung beteiligten Unternehmen

Abrechnung von Rabatten und Zuschlägen	<hr/> Firma; Ansprechpartner <hr/> Straße <hr/> PLZ; Ort
Abrechnung einzelner Kommunikationsfälle auf Guthabenbasis	<hr/> Firma; Ansprechpartner <hr/> Straße <hr/> PLZ; Ort
Datenübertragung von Kommunikations-Datensätzen von der Datenerfassung zur Datennachverarbeitung	<hr/> Firma; Ansprechpartner <hr/> Straße <hr/> PLZ; Ort
Protokollierung von entgeltbeeinflussenden Maßnahmen	<hr/> Firma; Ansprechpartner <hr/> Straße <hr/> PLZ; Ort

Unterschrift/ Stempel
der nachweisführenden Stelle